

DVDV-Eintragskonzept

Abruf von Lichtbildern aus Pass- bzw. Personalausweisregister
durch Sicherheitsbehörden
nach § 22a Abs. 2 Satz 5 PassG
bzw. § 25 Abs. 2 Satz 4 PAuswG

Stand: 11.02.2021

Inhaltsverzeichnis

DVDV-Eintragskonzept.....	1
1 Ausgangslagen	3
2 Übersicht über den Ablauf	3
2.1 Ablauf.....	3
2.2 Dienstdefinitionen.....	4
3 Dienst XLichtbild1SIB-Lichtbildabruf.....	5
3.1 Ablauf.....	5
3.2 OSCI-Transportszenario.....	5
3.3 Zulässige Diensteanbieter	5
3.4 Zulässige Dienstenutzer	5
3.5 Pflegende Stelle	6
3.6 Dienstprovider	6
4 Vergabe der Organisationsschlüssel	7
4.1 Präfix.....	7
4.2 Organisations-ID	7

1 Ausgangslagen

Pass- und Ausweisbehörden führen über ausgestellte hoheitliche Dokumente Register. In den Registern ist u. a. das Lichtbild gespeichert, das auf dem Dokument abgebildet ist. Dieses in den Pass- und Personalausweisregistern gespeicherte Lichtbild darf von Sicherheitsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben im automatisierten Verfahren abgerufen werden. Das Passgesetz und das Personalausweisgesetz nennen als Sicherheitsbehörden *„Die Polizeibehörden des Bundes und der Länder, der Militärische Abschirmdienst, der Bundesnachrichtendienst, die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, Steuerfahndungsdienststellen der Länder, der Zollfahndungsdienst und die Hauptzollämter“*. Die genannten Behörden sind zum Abruf des Lichtbildes berechtigt.

Die Pass- und Personalausweisbehörden sind zum Anbieten des Lichtbildabrufs derzeit nicht verpflichtet. Eine flächendeckende Einführung auf Seiten Diensteanbieter, also der PA-Behörden, aber auch auf Seiten der Dienstnutzer, also der Sicherheitsbehörden, ist daher mit dem Wirksamwerden der Spezifikation XLichtbild zum 1. Mai 2022 nicht zu erwarten.

Gleichwohl gibt dieses Eintragungskonzept die für den 01. Mai 2022 abgestimmten Inhalte für die Verwendung der Dienste zum Lichtbildabruf durch Sicherheitsbehörden nach § 22a Abs. 2 Satz 5 PassG bzw. § 25 Abs. 2 Satz 4 PAuswG wieder.

2 Übersicht über den Ablauf

2.1 Ablauf

Das in den Pass- und Personalausweisregistern gespeicherte Lichtbild darf von Sicherheitsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben im automatisierten Verfahren abgerufen werden. Die im Folgenden dargestellten Dienste sollen diesen Abruf ermöglichen.

Die XLichtbild-Spezifikation 1.0 vom 31.07.2021 geht davon aus, dass in der Regel die abrufende Stelle eine Personensuche gemäß XMeld-Spezifikation durchführt, um die notwendigen Auswahldaten für den Lichtbildabruf zu erhalten. Über den Meldedatenabruf erhält die abrufende Stelle neben den Personendaten auch die Informationen über die ausstellende Behörde und das Ablaufdatum des Passes oder Personalausweises. Mit diesen Informationen ruft sie das Lichtbild bei der Auskunft gebenden Stelle ab. Bei einem eindeutigen Treffer übermittelt die Auskunft gebende Stelle das Lichtbild.

In besonderen Fälle ist auch der Abruf des Lichtbildes über die Seriennummer des Dokumentes (Pass oder Ausweis) möglich. Ausschließlich in den Fällen des § 20 Abs. 3 Nr. 2 PAuswG bzw. § 16 Abs. 4 Nr. 2 PassG darf der Lichtbildabruf über die Seriennummer des Dokumentes erfolgen. Die abrufende Stelle ermittelt die ausstellende Behörde. Mit der Seriennummer ruft sie das Lichtbild bei der Auskunft gebenden Stelle ab. Bei einem eindeutigen Treffer übermittelt die Auskunft gebenden Stelle das Lichtbild.

Der Abruf ist entweder an eine Passbehörde oder an eine Personalausweisbehörde adressiert. Für beide Behördenarten wird derselbe Dienst und dieselbe Nachricht genutzt. Der Abruf erfolgt ausschließlich im synchronen Verfahren.

2.2 Dienstdefinitionen

Für die Durchführung des Lichtbildabrufs bieten die Pass-/Ausweisbehörden einen Dienst (~~x~~lichtbildSIB-Lichtbildabruf) für synchrone Kommunikation mit den berechtigten Sicherheitsbehörden an. Zugang zu diesem Dienst haben die Sicherheitsbehörden.

3 Dienst *XLichtbild1SIB-Lichtbildabruf*

Die Sicherheitsbehörden, die den berechtigten Behörden-Kategorien zugeordnet sind, dürfen Lichtbilder aus den Pass- bzw. Personalausweisbehörden abrufen. Die Verordnung zu automatisierten Datenabrufen aus den Pass- und Personalausweisregistern legt die Auswahldaten, die Regelungen zum Verfahren und die Standards für die Kommunikation fest. Um das Lichtbild abzurufen, suchen die berechtigten Sicherheitsbehörden mit den Identifikationsdaten der Person und ggf. weiteren Daten zum Dokument im Register der Pass-/Personalausweisbehörde, die das Dokument ausgestellt hat.

3.1 Ablauf

Nachdem die Sicherheitsbehörde die personenbezogenen Abrufdaten ermittelt, wird mit diesen die Suchanfrage `sib-lichtbildabruf.suchanfrage.9001` erzeugt. Die Suchanfrage wird an die ausstellende Pass- bzw. Personalausweisbehörde adressiert. Im synchronen Verfahren liefert die adressierte Pass- bzw. Personalausweisbehörde das Lichtbild oder eine Fehlermeldung

Für den Abruf von Lichtbildern durch Sicherheitsbehörden aus den Pass- und Ausweisregistern ist der Dienst *XLichtbild1SIB-Lichtbildabruf* vorgesehen.

3.2 OSCI-Transportszenario

Für den Dienst *XLichtbild1SIB-Lichtbildabruf* wird eine synchrone Datenübermittlung (OSCI-Transport Kommunikationsszenario: *Request-Response*) verwendet.

Jeder Diensteanbieter im XInneres-Fachmodul *XLichtbild* (also jede Pass- bzw. Personalausweisbehörde bzw. die von ihr beauftragte Vermittlungsstelle) muss alle relevanten Operationen eines Dienstes *Request-Response* im Sinne von OSCI-Transport anbieten.

3.3 Zulässige Diensteanbieter

Zulässige Diensteanbieter für den Dienst *XLichtbild1SIB-Lichtbildabruf* sind alle Stellen in der DVDV-Behördenkategorie Passbehörde und in der DVDV-Behördenkategorie Personalausweisbehörde. Für das Anbieten des Dienstes besteht keine Verpflichtung, es erfolgt freiwillig ohne Verfügbarkeitszusage.

- pab Personalausweisbehörde
- psb Passbehörde

Für den Lichtbildabruf werden die Organisationsschlüssel genutzt, die von dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik als Diensteprovider für die Erstellung hoheitlicher Dokumente im DVDV für Personalausweisbehörden verzeichnet sind.

3.4 Zulässige Dienstenutzer

Zulässige Dienstenutzer für den Dienst *XLichtbild1SIB-Lichtbildabruf* sind Stellen in den DVDV-Behördenkategorien

- pdb Polizeibehörde des Bundes
- pdl Polizeibehörde des Landes
- mad Militärische Abschirmdienst,
- bnd Bundesnachrichtendienst,
- vsb Verfassungsschutzbehörde des Bundes und der Länder,
- sfd Steuerfahndungsdienststelle der Länder,
- zfd Zollfahndungsdienst
- hza Hauptzollamt

3.5 Pflegende Stelle

Die Pflegenden Stellen für die Sicherheitsbehörden des Bundes sind die Pflegenden Stelle eines Bundeslandes (Sitzland) oder eine sonstige Behörde.

3.6 Dienstprovider

Dienstprovider für den Dienst *XLichtbild1SIB-Lichtbildabruf* ist die KoSIT; hier die verantwortlichen Personen für das Fachmodul XPA. Der zentrale Ansprechpartner ist identisch mit dem zentralen Ansprechpartner für die übrigen Dienste der KoSIT.

Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Finanzen
Referat 44 – Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT)
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen
Tel. +49 (0)421 361 94 0 32
E-Mail: kosit@bremen.de

4 Vergabe der Organisationsschlüssel

Für den Abruf des Lichtbildes aus Pass- bzw. Personalausweisregistern müssen für die berechtigten Sicherheitsbehörden entsprechende Behördenkategorien und Organisationsschlüssel festgelegt werden. Die Systematik der Organisationsschlüssel und die damit verbundene Bildung von Behördenkategorien ist mit den abrufberechtigten Stellen abgesprochen und im Präqualifizierungskonzept ausführlich dokumentiert. Das abgestimmte Präfix repräsentiert die Behördenkategorie (z. B. Landespolizeibehörde oder Hauptzollamt usw.).

Die Organisations-ID kennzeichnet die konkrete Behörde, ggf. in den Organisations-IDs vorhandene Untergliederungen werden von den Sicherheitsbehörden eigenständig verwaltet. Die Vergabe der Organisations-ID erfolgt in Verantwortung der jeweiligen Behördenkategorie nach dem im Präqualifizierungskonzept erarbeiteten Vorgaben.

Der Aufbau der Organisationsschlüssel richtet sich nach den Vorgaben des DVDV zur Darstellung des regionalen Bezugs.

4.1 Präfix

Als Präfix des DVDV-Organisationsschlüssels werden folgende Buchstabenfolgen genutzt:

- pdb Polizeibehörde des Bundes
- pdl Polizeibehörde des Landes
- mad Militärische Abschirmdienst,
- bnd Bundesnachrichtendienst,
- vsb Verfassungsschutzbehörde des Bundes und der Länder,
- sfd Steuerfahndungsdienststelle der Länder,
- zfd Zollfahndungsdienst
- hza Hauptzollamt

4.2 Organisations-ID

Die Bildung der Organisations-ID folgt dem Muster 2 Ziffern regionaler Bezug nach Vorgaben des DVDV, drei Ziffern für die Behörde und drei Ziffern für ggf. erforderlich Untergliederungen der Behörde.

- Ziffern 1 bis 2: Bund/Land
- Ziffern 3 bis 5: Behörde
- Ziffern 6 bis 8: Behörde-Untergliederung
 999=Test

Die für die Vergabe der Organisationskennzeichen verantwortlichen Organisationen in Bund und Ländern sorgen für eine eindeutige Vergabe der Kennzeichen.